



3. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung und Bekanntgabe der Gemeinde Wachau vom 27.09.2018

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende 3. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung und Bekanntgabe der Gemeinde Wachau vom 27.09.2018 beschlossen:

§ 1

ändert § 4 ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an nachfolgenden Stellen:

Ortsteil Leppersdorf:	Anschlagtafel Alte Hauptstraße 4
Ortsteil Lomnitz:	Anschlagtafel Parkplatz zwischen Lomnitzer Hauptstraße 21 A und 25 (Renaturierungsfläche)
Ortsteil Seifersdorf:	Anschlagtafel Am Schloss, Tina-von-Brühl-Straße 33
Ortsteil Wachau:	Anschlagtafel an der Gemeindeverwaltung, Teichstraße 2
Ortsteil Feldschlößchen:	Anschlagtafel an der Bushaltestelle Feldschlößchen Knorpelschänke

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wachau, den 09.02.2023

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 09.02.2023


Veit Künzelmann
Bürgermeister

